



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau  
Herzegowina

Staatsangehörigkeit: Bosnien-

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, -  
Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 2674563-122,

- Beklagte -

**w e g e n**

AsylVfG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht  
Gellner als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom **29. August 2008**

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 25.8.2006 wird in Ziffer 2 aufgehoben, soweit die Feststellung getroffen wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegt.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina vorliegt.
4. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

### **Tatbestand**

Die Klägerin, eine 1953 geborene Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina und Angehörige des Volkes der Roma, verließ am 14.6.2001 zusammen mit ihrer Tochter ihr Heimatland und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 10.7.2001 trug sie im Wesentlichen vor, dass sie aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit in ihrem Heimatland schikaniert worden sei. So habe die Polizei ihr das Betreiben eines Marktstandes unmöglich gemacht. Probleme mit der Polizei hätten nur der Händler der Roma und nicht bosniakische Händler. Sie hätte Unterschlupf in einer Hausruine gefunden, von wo sie von dem Eigentümer vertrieben worden sei.

Mit Bescheid vom 6.8.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Auf Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 7.4.2003 - A 4 K 30675/01 - den Bescheid auf. Das Sächsische Obergericht verwarf mit Beschluss vom 24.6.2003 - A 3 B 381/03 den von der Klägerin gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung.

Im daraufhin fortgeführten Verfahren zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG machte die Klägerin geltend, sie befinde sich seit 2003 wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer rezidiven depressiven Störung sowie starker Migräne in Behandlung bei einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Die Krankheiten stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit nichtverarbeiteten Ereignissen im Heimatland.

Mit Bescheid vom 25.8.2006, zur Post gegeben am 29.8.2006, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen. Gleichzeitig forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte anderenfalls die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina an.

Die Klägerin hat am 13.9.2006 Klage erhoben.

Sie macht geltend, dass es keine Zweifel an der Diagnose ihres Arztes geben könne. Durch eine Rückführung werde die bereits bestehende Traumatisierung stark verschlimmert werden, was sich negativ auf ihren Gesundheitszustand auswirken werde. Eine Behandlungsmöglichkeit gebe es für

die Klägerin in ihrem Heimatland nicht. Aus den ärztlichen Bescheinigungen gehe eine Gesundheitsverschlechterung hervor. Sie sei bereits bei ihrer Einreise erkrankt gewesen, aufgrund ihrer Stellung als Asylbewerberin hätte sie damals aber nicht den entsprechenden Facharzt aufsuchen können. Erst im Jahr 2003 habe sie eine Krankenkarte einer Versicherung erhalten, die ihr den Besuch eines Spezialisten erlaubt habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25.8.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Bosnien und Herzegowina vorliegt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich zum Verfahren nicht geäußert.

Die Klägerin stellte am 13.9.2006 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, den das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 18.10.2006 - A 4 K 30157/06 - ablehnte. Am 15.1.2007 stellte sie erneut einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, worauf hin das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 8.3.2007- A 4 K 30007/07 die aufschiebende Wirkung der Klage anordnete.

Das Gericht hat den behandelnden Arzt als sachverständigen Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da sie auf diese Möglichkeit in der form- und fristgerechten Ladung hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Das Verfahren war nach § 76 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - von der Einzelrichterin zu behandeln und entscheiden, nachdem die Sache mit Beschluss vom 12.6.2008 auf diese übertragen wurde.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet, denn der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bosnien-Herzegowina zu. Der Bescheid der Beklagten vom 25.8.2006 war aufzuheben, soweit er der entsprechenden Feststellung entgegensteht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von einer Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn in seinem Heimatland für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat zu besorgenden Beeinträchtigungen in der Verschlimmerung einer Krankheit bestehen, unter welcher der Ausländer bereits in der Bundesrepublik leidet, so dass die Gefahr in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein kann. Dabei ist die Gefahr erheblich, wenn sich bei einer Krankheit der Gesundheitszustand des Ausländers im Zielstaat wesentlich oder lebensbedrohend verschlechtern würde und ist konkret, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Zielstaat der Abschiebung eintreten würde, weil er auf eine bestimmte medizinische Betreuung angewiesen ist, die dort jedoch entweder gar nicht zur Verfügung steht oder für ihn - und sei es gegebenenfalls auch nur aus finanziellen Gründen - nicht erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 338).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen, der Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie des persönlichen Eindrucks des Gerichts in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin fest, dass die Klägerin in ihrem Heimatland sexuell missbraucht wurde, die Vergewaltigung ihrer Tochter mit ansehen musste und in der Folge psychisch erkrankt ist.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass sie vom Eigentümer der Hausruine, in der sie zum damaligen Zeitpunkt gemeinsam mit ihrer Tochter lebte, bedroht und sexuell misshandelt wurde. Im Anschluss wurde ihre Tochter vergewaltigt, wobei sowohl der handelnde Eigentümer als auch ein weiterer anwesender Mann hierbei maskiert waren. Ihre Schilderungen stimmen mit den Angaben des behandelnden Arztes Dr. [Name] und den Angaben ihrer Tochter [Name] die diese in ihrem Asylverfahren machte, überein.

Der behandelnde Arzt und sachverständige Zeuge Dr. [Name] hat sowohl in seinen Attesten als auch in seiner Aussage in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Klägerin seiner Einschätzung nach an einer schweren Depression mit Angstattacken sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die er auch mit der Bezeichnung ICD 10 F 43.1 kategorisierte. Hierbei hat er zur Untermauerung seiner Diagnose als für eine posttraumatische Belastungsstörung klassisches Symptom die bei der Klägerin auftretenden Flashbacks sowie Herzrasen und Schweißausbrüche benannt. Bereits in seinen Attesten hatte er auftretende Schlafstörungen der Klägerin angeführt. Unterstützt wurden die Angaben des sachverständigen Zeugen durch die Schilderungen der Klägerin, dass die Bilder der Misshandlung und der Vergewaltigung ihrer Tochter immer wiederkehren würden, womit sie aus ihrem Erfahrungshorizont die auftretenden Flashbacks zutreffend beschrieben hat. In der mündlichen Verhandlung konnte sich das Gericht zudem einen eigenen Eindruck

vom gesundheitlichen Zustand der Klägerin machen und ist so zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin psychisch erkrankt ist. Die Klägerin weist eine gebückte Körperhaltung auf und wirkt völlig in sich gekehrt. Sie spricht leise und zögerlich, ohne Blickkontakt mit ihrem Gesprächspartner zu suchen und vermittelt über ihre Körpersprache den Eindruck, dass sie sich am liebsten „verstecken“ möchte. Sie zittert permanent und wirkt ausgesprochen labil, wobei sich das Zittern deutlich verstärkt, wenn sie über die vergangenen Ereignisse und ihre Krankheitssymptome wie die Flashbacks spricht. Aufgrund der gesamten Verhaltensweisen hält es das Gericht für ausgeschlossen, dass sie ihre gesundheitliche Verfassung nur vorgetäuscht haben könnte.

Die damit zur Überzeugung des Gerichts feststehende psychische Erkrankung der Klägerin führt in diesem Einzelfall zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Klägerin bedarf einer dauerhaften medizinischen Behandlung durch eine Gesprächstherapie, die sie in Deutschland seit dem Jahr 2003 wahrnimmt, sowie einer medikamentösen Versorgung. Die erforderliche Behandlungsmöglichkeit ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand in Bosnien-Herzegowina nicht gegeben, jedenfalls für die Klägerin nicht erreichbar. Zur Behandlung traumatisierter Personen fehlt es weitgehend an ausreichend qualifizierten Ärzten und an klinischen Psychologen und Sozialarbeitern. Eine sinnvolle Therapie Traumatisierter ist in Bosnien-Herzegowina kaum möglich, auch für die Behandlung von Opfern sexueller Gewalt fehlt es an personellen und materiellen Kapazitäten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 27.5.2008 S. 24). Erschwerend kommt hinzu, dass die Klägerin als Roma-Angehörige zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. So bereiten die staatlichen Stellen Angehörigen der Roma auch im Vergleich zu anderen Minderheiten besondere Schwierigkeiten bei der Erhaltung von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung, beim Zugang zu Personaldokumenten und bei Fragen der Unterkunft und Ansiedlung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O. S. 11). Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist Roma-Angehörigen häufig verwehrt, zumal sie sich oft wegen fehlender Identitätsdokumenten nicht registrieren lassen können. Die Klägerin hat bereits vor ihrer Ausreise gemeinsam mit ihrer Tochter in einer Hausruine gelebt und konnte demnach keinerlei Unterkunft bei Verwandten finden und aus eigenen Mitteln eine Unterkunft nicht bestreiten. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sich an dieser Situation etwas geändert haben soll, zumal es der psychisch kranken Klägerin kaum möglich sein wird, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, um ihre soziale Situation zu verbessern. Zudem ist die Klägerin alleinstehend und wäre im Fall der Rückkehr auf sich allein gestellt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass bei der Klägerin unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen in ihrem Heimatland eine akute Eigengefährdung besteht, die eine konkrete Gefahr für ihr Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedeutet.

Die Abschiebungsandrohung nach Bosnien-Herzegowina ist nach § 59 Abs. 1 AufenthG dennoch rechtmäßig, da das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 59 Abs. 3 AufenthG dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen steht.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 und § 154 Abs. 1 VwGO, wobei das Verfahren nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Gelmer